



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

3. April 1963

a
70
k

o. u. Yang. m. o.

Notiz an die Ständige Wirtschaftsdelegation

Ro. - 890.1. AVA

Wirtschaftsbeziehungen
zu Jugoslawien

I. Ende August 1962 sprach der jugoslawische Botschafter Smodlaka bei Herrn Bundesrat Schaffner vor und teilte ihm mit, dass, wenn Jugoslawien seine Importe aus der Schweiz im bisherigen Umfang fortsetzen und seine bestehenden finanziellen Verpflichtungen weiterhin erfüllen wolle, es auf eine weitere Kredithilfe angewiesen sei. Der von der Schweiz erhoffte Kredit wurde mit 12 Mio Dollars beziffert. Jugoslawien habe ähnliche Begehren an seine andern wichtigsten westlichen Handelspartner, d.h. namentlich Italien, Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Herr Bundesrat Schaffner ersuchte die Handelsabteilung, das Problem zu prüfen und abzuklären, ob sich irgend eine Grundlage für eine bescheidene, konstruktive Lösung finden lasse.

Am 8. März 1963 teilte sodann der Handelsrat der hiesigen jugoslawischen Botschaft der Handelsabteilung mündlich mit, die zuständigen jugoslawischen Behörden schlugen vor, im Mai Verhandlungen aufzunehmen, wobei u.a. folgende Traktanden genannt wurden:

1. Gewährung von Zahlungsfazilitäten.
2. Aufhebung, bzw. Lockerung der zwischenstaatlichen Regelung über den gebundenen Zahlungsverkehr.
3. Vertragliche Verankerung der Jugoslawien von der Schweiz de facto gewährten Einfuhrliberalisierung.
4. Erhöhung des vertraglich vereinbarten Rotweinkontingentes.

Nachdem zunächst abgeklärt wurde, welche neuen Kreditvereinbarungen Jugoslawien mit andern Staaten getroffen hat, fand am 26. März 1963 eine Aussprache über das jugoslawische Verhandlungsbegehren statt, an der auch Vertreter des EPD, des Vororts, des Bauernverbandes, der Verrechnungsstelle und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie anwesend waren.

II. Das Ergebnis dieser Aussprache lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ausgangslage

Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Jugoslawien zeigt in den letzten drei Jahren folgendes Bild:



- 2 -

<u>Jahr</u>	<u>Einfuhr</u>	<u>Ausfuhr</u> in Millionen Franken	<u>Differenz</u>
1960	20,4	80,0	+ 59,6
1961	22,5	63,9	+ 41,4
1962	30,1	68,5	+ 38,4

Durchschnittlich betragen die schweizerischen Importe ca. 24 Mio Franken, währenddem unsere Exporte im Mittel 70 Mio Franken im Jahr erreichten. In den letzten zehn Jahren machten die schweizerischen Einfuhren aus Jugoslawien 247 Mio Franken aus, gegenüber schweizerischen Ausfuhren von 524 Mio Franken. Der schweizerische Exportüberschuss betrug somit im letzten Dezenium rund 280 Mio Franken. Von der schweizerischen Gesamtausfuhr im Jahre 1962 in Höhe von 68,5 Mio Franken entfallen über 58% auf Maschinen, Apparate, Instrumente und andere Metallwaren, etwas über 30% auf Erzeugnisse der chemischen Industrie, während die Exportanteile der Landwirtschaft (inkl. Nahrungsmittel 0,1%), der Uhrenindustrie mit 3% und der Textilindustrie (Garne) mit 1,4% fast nur symbolische Bedeutung haben. Die Exportstruktur in den Vorjahren weist ein ähnliches Bild auf.

A conto der Nationalisierungsschuld (seinerzeit vereinbarte Globalsumme 75 Mio Franken; Zahlungsfrist verlängert von 10 auf 15 Jahre) schuldet Jugoslawien heute noch 5 Mio Franken, und von der Rückkaufssumme für die Vorkriegsanleihen noch 1,5 Mio Franken. Unter Berücksichtigung der Verzinsung und der Anfang 1964 beginnenden Tilgung des im Jahre 1961 durch den Bund gewährten Darlehens (Tilgungsfrist 10 Jahre) ergeben sich für Jugoslawien ausser dem Waren- und laufenden Zahlungsverkehr pro 1963 und in den nächsten Jahren folgende Fälligkeiten:

1963 (9 Monate)	5,2 Mio Fr.
1964	5,7 Mio Fr.
1965	3 Mio Fr.
1966	3 Mio Fr.

2. Stellungnahme zu den einzelnen jugoslawischerseits angemeldeten Verhandlungstraktanden

a) Erhöhung des vertraglichen Rotweinkontingentes von zurzeit 15'000 hl

Diese Menge wird regelmässig eingeführt. Zulasten des für das Jahr 1963 festgesetzten ausserordentlichen Zusatzkontingentes von insgesamt 200'000 hl sind Jugoslawien im Rahmen eines Dreieckgeschäftes bereits 10'000 hl (Gesamtzusatzkontingent für die Oststaaten) zugeteilt worden, wodurch der Export von 70 Wagen Walliser Aepfel nach Ostdeutschland (unter Ausnützung eines jugoslawischen Exportkontingents) ermöglicht wurde. Eine Erhöhung des Weinimportes aus Jugoslawien im Jahre 1963 käme höchstens in Frage, wenn von der auf die einzelnen Weinlieferländer verteilten Zusatzmenge von 200'000 hl ein unausgenützter Rest übrig bliebe. Die Zuteilung von weitem Weinkontingenten an Jugoslawien müsste aber voraussichtlich

Höppner: Ein
verstanden

- 3 -

noch vom Export von schweizerischem Zuchtvieh abhängig gemacht werden.

b) Vertragliche Verankerung der durch die Schweiz auch gegenüber Jugoslawien praktizierten Liberalisierung der Importe

Dieses jugoslawische Postulat ist nicht neu. Auf die Gestaltung des jugoslawischen Einfuhrregimes, das oft Änderungen unterworfen ist, kann durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bis auf weiteres kein Einfluss, z.B. im Sinne der besseren Berücksichtigung der beim schweizerischen Export schwach oder nicht vertretenen Exportsparten, genommen werden. Es fehlt somit jede Reziprozität, weshalb es für die Schweiz ausgeschlossen ist, Jugoslawien gegenüber in bezug auf die Liberalisierung Verpflichtungen einzugehen, die sogar seit der Ablösung der alten OECE durch die OECD gegenüber unseren westlichen Partnern formell weggefallen sind (Liberalisierungskodex). Denkbar wäre höchstens ein Hinweis auf die von der Schweiz im Rahmen des GATT (dem Jugoslawien in loser Form assoziiert ist) übernommenen Verpflichtungen.

c) Lockerung, bzw. Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Jugoslawien

Auch dieses Begehren Jugoslawiens ist nicht neu und ist in zwei Etappen zum Teil schon verwirklicht worden. Im Jahre 1957 ist auf Empfehlung der OECE hin Jugoslawien zunächst eine multilaterale Quote von 10% zugestanden worden. Gemäss Protokoll vom 3. Juni 1959 kann die jugoslawische Nationalbank sodann zweimal jährlich über einen allfällig bestehenden Clearing-saldo frei verfügen. Umgekehrt ist sie verpflichtet, Devisen einzuschliessen, wenn die verfügbaren Clearingmittel zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht genügen. Die Entwicklung des Warenaustauschs und die Tilgung der jugoslawischen Finanzschulden brachten es mit sich, dass jugoslawischerseits von dieser Möglichkeit, frei über Clearingmittel zu verfügen, praktisch bis heute nicht Gebrauch gemacht werden konnte, sondern vielmehr in den letzten drei Jahren rund 65 Mio Franken eingeschossen werden mussten. Zurzeit und solange die Verhältnisse nicht grundlegend ändern, kommt somit dem Clearing mit Jugoslawien eher die Rolle einer Reservestellung zu. Verhandlungstaktisch wären somit zwischen der völligen Aufhebung der Einzahlungspflicht und der heutigen Regelung gewisse Manövriermöglichkeiten vorhanden, denen materiell aber für Jugoslawien vorderhand keine grosse Bedeutung zukommt. Solange Jugoslawien nebst andern Restriktionen im Warenverkehr ein strenges, nicht liberales Devisenregime aufrechterhält, das auch nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gelockert werden kann, erscheint die völlige Beseitigung der vertraglichen Regelung des Zahlungsverkehrs nicht angezeigt.

d) Kreditbegehren

Von den verschiedenen jugoslawischen Verhandlungstraktanden bildet der Wunsch nach neuen finanziellen Fazilitäten zwei-

7in der
Schweiz

Stopper, beüberpr
einverständl-

- 4 -

fellos die "pièce de résistance". Soweit wir informiert sind, haben andere westliche Partner Jugoslawiens seit dem Herbst 1962 auf diesem Gebiet folgende Vereinbarungen getroffen:

Italien: Abkommen vom 11. August 1962. Konsolidierung (Erstreckung der Rückzahlungsfrist und Herabsetzung der Zinssätze) jugoslawischer Verbindlichkeiten aus der Lieferung von Investitionsgütern und herrührend aus der Wirtschaftshilfe 1961, im Gesamtbetrag von 78,5 Mio Dollars.

Frankreich: Briefwechsel vom 15. Januar 1963. Zurverfügungstellung der Exportrisikogarantie in Höhe von 150 Mio FFrs. für Lieferungen von Verbrauchsgütern (biens courants) in der Zeit 1963 - 1965 mit Zahlungsfristen von 5 Jahren.

Grossbritannien: Gewährung der Exportrisikogarantie im Zusammenhang mit der Finanzierung eines neuen Stahlwerks in Skoplje. Englische Lieferungen im Betrage von vorläufig 28 Mio Pfund Sterling, Frist 13 Jahre; unter Berücksichtigung der Lieferfristen von ca. 5 Jahren ergeben sich Kreditfristen von 7 - 8 Jahren.

Bundesrepublik Deutschland: Jugoslawien meldete neue Kreditwünsche im Betrage von 240 Mio DM an. Unseres Wissens ist ein Entscheid noch nicht getroffen worden, da er hauptsächlich von Erwägungen politischer Natur abhängt (seinerzeitiger Abbruch der diplomatischen Beziehungen). Die Lage zugunsten Jugoslawiens soll sich in letzter Zeit verbessert haben.

Schweiz: Pro Memoria sei erwähnt, dass gemäss dem durch das Parlament genehmigten Darlehensvertrag vom 24. April 1961 die Schweiz Jugoslawien einen ungebundenen Finanzkredit*), rückzahlbar innert 10 Jahren zu einem Zins von 5 1/2%, gewährt hat.

*) 22 Mio Fr.

Stellungnahme zum Kreditbegehren:

aa) Es wäre denkbar, auf das jugoslawische Begehren nach neuen Zahlungsfazilitäten völlig negativ zu reagieren, indem in erster Linie auf den erst vor kurzem gewährten, ins Gewicht fallenden, zudem noch ungebundenen und vom Parlament nur zögernd gewährten Vorschuss, wie auch auf die respektable Höhe des Bundes-Engagement aus Exportrisikogarantien verwiesen würde. Das derzeitige Engagement aus der Exportrisikogarantie kann auf rund 55 Mio Franken**) beziffert werden.

**) Feste Garantien: 67 Mio Fr., Garantiesumme: 47 Mio Fr.;
in Aussicht gestellte Garantien 34 Mio Fr., unter Annahme einer 20%igen Realisierung = 7 Mio Fr., insgesamt ca. 55 Mio Fr.

Ein vom Bund zu leistender oder zu garantierender reiner Finanzkredit kommt jedenfalls nicht in Betracht. Der Vertreter des Vororts bemerkte hiezu mit Recht, dass von seiten der am Export nach Jugoslawien benachteiligten Exportkreise mit Kritik zu rechnen wäre, wenn es sich wieder als unmöglich erwiese, mit einem neuen Kredit etwas zu ihren Gunsten zu unternehmen.

bb) Sofern beschlossen wird, auf das jugoslawische Kreditbegehren einzutreten, wäre der Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen Jugoslawien und schweizerischen Banken denkbar, wobei der Bund sich bereit erklären müsste, bis zu einem zu bestimmenden Höchstbetrag und für näher zu definierende Grossgeschäfte mit langfristigen Amortisationsfristen die Exportrisikogarantie zu entsprechend weitergehenden Konditionen zu gewähren als gemäss den heute geltenden Richtlinien der Kommission.

cc) Da Jugoslawien jedoch eher an einer sofortigen Entlastung seiner Zahlungsbilanzsituation gelegen sein dürfte, und es mit einer sukzessiven Verbesserung seiner Lage rechnet, schiene es wirtschaftlich am naheliegendsten, den Rückzahlungsbeginn des bestehenden Bundeskredites angemessen zu verschieben. Bei einer solchen Lösung wäre allerdings nicht zu umgehen, dass der abgeänderte Amortisationsplan dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten wäre, womit unter Umständen auch den Jugoslawen nicht erwünschte politische Diskussionen in Kauf genommen werden müssten.

Beim Entscheid, welcher der angedeuteten Lösungen - es sind auch Zwischenlösungen denkbar - der Vorzug zu geben wäre, sollte berücksichtigt werden, dass sich die Tilgung der jugoslawischen Schulden in den letzten Jahren wider Erwarten günstig entwickelt hat. Dasselbe gilt für das Volumen unserer Exporte. Es sollte daher tunlichst vermieden werden, dass durch die schweizerische Haltung in der Kreditfrage der Transfer der Finanzschulden in den noch stark belasteten Jahren 1963 und 1964 gefährdet wird. Sodann dürfte es im Interesse unserer Exportwirtschaft, d.h. in erster Linie der Maschinen- und chemischen Industrie liegen, den jugoslawischen Markt auch in Zukunft im bisherigen Umfange halten zu können.

Die Stellungnahme zu den andern jugoslawischen Verhandlungsbegehren dürfte im angedeuteten Rahmen keine allzugrossen Schwierigkeiten bieten. Die weitere Frage, ob die jugoslawischerseits begehrten Verhandlungen aufzunehmen sind, dürfte in erster Linie davon abhängen, wie über die Kreditfrage entschieden wird.

*Hopper: In diese Kreditlösung ERT
für ca 40 Mio Fr. 10 Jahre - aber
keine Änderung der Bedingungen des
Reparaturkredites -*

Wiskmann.

*Hamberger: am alten Kredit nichts ändern, mit ERT Lösung
einverstanden, ev. senkt man 20 - 25 Mio Fr. für
10 Jahre.
Hopper 20 - 30 Mio 10 Jahre
für fremd langfristige Invest.*